

**Amtliche Bekanntmachung
vom 27. Juli 2021**

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet
Tübingen für die Jahre 2021 und 2022**

vom 26. Juli 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 26. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022 vom 18. März 2021 beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingsmarktes am 18. April 2021 und 3. April 2022, der Veranstaltung der Tübingen Erleben GmbH am 1. August 2021, des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 19. September 2021 und 18. September 2022 sowie der Veranstaltung der TüGast am 31. Juli 2022 jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 26. Juli 2021

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.